

**Richtlinien**

**für die Förderung**

**der Leverkusener Kulturszene**

## Vorbemerkung

Leverkusen verfügt über eine sehr lebendige freie Kulturszene, die umso wichtiger für die Stadt ist, als sie den städtischen Gastspielbetrieb durch originäre Beiträge ergänzt. Das Kulturbüro der KulturStadtLev unterstützt alle Sparten der freien Kulturarbeit ideell und finanziell.

Bei der Verteilung der Gelder wird Transparenz für alle Beteiligten (Antragsteller, Kulturpolitik, Gesamtheit der freien Szene) im Rahmen eines gut nachvollziehbaren und leicht überprüfbareren Regulariums angestrebt. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren werden nach Bedarf, spätestens aber alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

## 1. Förderkriterien

1. Bevorzugt für eine Förderung werden Anträge berücksichtigt, auf die folgende Voraussetzungen zutreffen:

Die Projekte sind in besonderem Maße

- innovativ
- interkulturell
- ortsbezogen, statteilbezogen
- zeitkritisch
- generationenübergreifend
- interaktiv
- kreativitätsfördernd
- integrativ
- identitätsstiftend
- imagebildend
- vernetzend
- auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet
- die Zusammenarbeit zwischen Agenten der Profi- und Laienkunst befördernd
- traditionsbildend

1.2. Mehrjährige Projekte werden bevorzugt behandelt, da sie nachhaltiger wirken. Sie werden nur dann bevorzugt behandelt, wenn sie keine bloße Wiederholung eines immer wiederkehrenden Ereignisses sind, sondern sich dynamisch entwickeln.

1.2.1. Eine dynamische Entwicklung, das heißt, ein kontinuierliches Überdenken von Konzepten, erweist sich als nicht durchsetzbar. Mindestvoraussetzung für eine Fortführung von Projekten über mehrere Förderzeiträume ist jedoch, dass sich bei Gastauftritten die Ausführenden nicht öfter als zweimal wiederholen.

1.3. Um die Förderung eines kulturellen Projektes können sich Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Initiativen bewerben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt ein Leverkusen-Bezug vor (der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über einen Sitz in Leverkusen oder ist in Leverkusen tätig)
- Das zu fördernde Projekt ist öffentlichkeitswirksam (wahrnehmbar und erlebbar für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt)

1.4. Gefördert werden Projekte der Medienkunst, der Darstellenden Kunst (Theater, Tanz), Bildenden Kunst, Musik (Produktion, Reproduktion), Literatur (Schreiben, Lesen) sowie der Lokal- und Regionalgeschichte (Darstellung, Forschung) und der Brauchtumspflege. Nicht gefördert werden können privatwirtschaftliche bzw. kommerziell tätige Unternehmen oder politische Gruppierungen.

1.4.1. Städtische und kirchliche Organisationen können nur gemeinsam mit einem Kooperationspartner aus der freien Szene einen Antrag stellen.

## 2. Verschiedene Förderarten

Folgende Förderarten bietet das Kulturbüro der KulturStadtLev zur Unterstützung der freien Kulturarbeit in Leverkusen an:

- Förderung von Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- Bereitstellung von Foren (räumlich, virtuell und ideell) zur Begegnung Kulturschaffender in der Stadt
- Aufarbeitung von Informationen zur Hilfestellung bei der Umsetzung von Projekten, Vereinsinitiativen und Veranstaltungen
- Hilfestellung bei der Überwindung von Hürden in der Umsetzung von Großveranstaltungen und Vermittlung zwischen den privaten Veranstaltern und Behörden/Ämtern zur sicheren Abwicklung dieser Veranstaltungen
- Initiierung und Begleitung oder Organisation vernetzter Projekte in der Kulturlandschaft

- Hilfe bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für kulturelle Vereine und Institutionen bzw. Zur-Verfügung-Stellen geeigneter Räume für die kulturelle und künstlerische Tätigkeit
- Hilfe bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Ausschreibungen und Wettbewerben für die lokale und regionale Kulturszene
- Finanzielle Förderung (Projektförderung)

### 3. Projektförderung

3.1. Bei immer knapper werdenden Ressourcen sollen die verbleibenden Fördergelder möglichst effektiv eingesetzt werden. Daher wird die Förderung öffentlichkeitswirksamer Projekte der institutionellen, immer wiederkehrenden Förderung einzelner kultureller Vereine oder Institutionen vorgezogen.

3.2. Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Führung eines Verwendungsnachweises ist zwingend notwendig.

3.3. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Logo der KulturStadtLev auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller verwendet wird. Ein Nichtbeachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, liegen nicht wichtige Gründe vor, die ein Veröffentlichen des Logos verhindern.

### 4. Antragsverfahren – Fristen und Entscheidungsweg

Um die Überprüfung der Förderkriterien lebendig zu halten und um ein gerechtes Fördersystem zu installieren, entscheidet eine Jury über die Verteilung der Gelder.

Diese Jury besteht aus:

- zwei Vertreterinnen/Vertretern der Freien Szene
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Kulturverwaltung
- einer Vertreterin/einem Vertreter von Kulturförderung auf Landes- oder Bundesebene

Anträge können zweimal pro Jahr zu folgenden Ausschlussfristen eingereicht werden:

- 15. September für das 1. Halbjahr des Folgejahres
- 15. März für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres

Höhe der Bewilligung: Die ausgezahlten Gelder dienen der Defizitabdeckung. Ein Antragsteller/eine Antragstellerin kann maximal 4.500 Euro pro Jahr für die Durchführung von Projekten beantragen.

Der Betriebsausschuss KulturStadtLev und die Bezirksvertretungen in jeweiliger Zuständigkeit erhalten eine Übersicht der von der Jury für eine Förderung ausgesuchten Projekte sowie einen Plan mit den Veranstaltungen des Kulturbüros zur Beschlussfassung.

#### 5. Verwendungsnachweis: Förderungswürdige Leistungen

Bis maximal zwei Monate nach Umsetzung des Projektes muss dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorliegen, der Auskunft über die Verwendung des Zuschusses gibt und Kopien von Belegen über alle förderungsanerkannten Ausgaben enthält. Förderungswürdige Ausgaben sind Aufwendungen für:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Werbung
- Technik
- Dekoration
- Kostüme
- Bewirtung der Künstlerinnen und Künstler
- Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- Dokumentationen

Nicht förderfähige Ausgaben sind zum Beispiel Aufwendungen für:

- Bewirtung von Gästen und Publikum (Ausnahme: Vernissagen)
- Aufwendungen für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende Ausgaben)

---

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 diese Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene beschlossen. Sie gelten ab dem Förderungsjahr 2010. Nachträglich geändert wurde der Abgabetermin für Förderanträge des 2. Halbjahres. Statt bis zum 30. April ist eine Antragstellung bis 15. März des laufenden Jahres notwendig. Ergänzt wurden die Punkte 1.2.1. und 1.4.1. sowie 3.3.

Auskünfte und Beratung:

KulturStadtLev, Kulturbüro

Anke Holgersson, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen

Telefon: 0214/406-4170, E-mail: anke.holgersson@kulturstadtlev.de